

Sonderwort von Olaf Thomas Opelt 25.09.2019

Offener Brief an die
Aachener Zeitung und an das Verwaltungsgericht Aachen

Sehr geehrte Herren und Damen der Aachener Zeitung, insbesondere Stephan Mohne
und des Verwaltungsgericht Aachen, insbesondere Richter Herbert Kreutz,

ein kleiner Artikel, der in der Aachener Zeitung am 20.09.2019 veröffentlicht wurde, lässt mich
bewusst werden, dass dem Schreiber und den Angehörigen der Verwaltung eine gehörige Portion
Wissen fehlen.

Wenn Herr Wilfried S. tatsächlich von einer Populationsbombe und Massenmigration gesprochen
hat, dann ist es sehr wohl verständlich, denn schon der Philosoph Aristoteles zeigt das Problem der
Überfremdung eines Volkes auf.

Wenn Herr S. in seiner [Strafanzeige](#) nicht davon gesprochen hat, dass diese Migration aus der
Kriegstreiberei der Bundesrepublik in Deutschland (BRiD) entsteht, dann wahrscheinlich nur
deshalb, weil auf der Internetseite des Herrn S. bereits eine [Strafanzeige](#) zu finden ist, wegen der
Entsendung der Bundeswehr nach Serbien 1999, wo von der damaligen Rot-Grünen Regierung
völkerrechtswidrig das erste Mal nach 1945 wieder ein Angriffskrieg von deutschem Boden
ausging.

Dass dieser Bundeswehreininsatz völkerrechtswidrig war, ist in vielen deutschen Seiten zu lesen und
der Ex-Bundeskanzler Gerhard Schröder hat inzwischen die Völkerrechtswidrigkeit dieses
Einsatzes selbst bestätigt. Beachtenswert ist dabei, dass der Westdeutsche Rundfunk dieses Problem
filmisch aufgearbeitet hat und dafür den Titel [„Es begann mit einer Lüge“](#) verwendet.

Weil wir gerade bei der Lüge sind, darf von mir hier gesagt werden, dass Journalismus neutral und
vor allem der Wahrheit verpflichtet sein sollte. Der Wahrheit verpflichtet gilt aber auch für einen
Richter nach [§ 38 Deutsches Richtergesetz](#).

Dass deutsche Gerichte es mit der Wahrheit schwer haben, hat schon das Bundesverfassungsgericht,
weil der Bund aber keine Verfassung hat, sondern nur ein Grundgesetz) besser gesagt das
GrundGesetzGericht (3 x G), in bezug auf das Landgericht Chemnitz und das Oberlandesgericht
Sachsen in seiner Entscheidung [2 BvR 1750/12](#) vom 12.12.2012 aufgezeigt.

Wollen wir also bei der Wahrheit bleiben.

Es gab niemals ein Bundesland „Königreich Preußen“ wie es im Artikel zu lesen ist, denn es war ein Bundesstaat, der eine entsprechende Staatsangehörigkeit führte.

Mit dem Thronverzicht des Königs in Personalunion als Kaiser und seines Thronerbens am 28.11.1918 ist das Königreich als Staat untergegangen.

Die Staatsangehörigkeit galt als sog. positives Recht weiter.

Ebenfalls hat das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz des Staates Deutsches Reich als positives Recht weitergegolten. Dieses Gesetz wurde erst durch die Hitlerfaschisten geändert, da im Zuge der „[Gleichschaltung des Reichs](#)“ die Reichs- und Staatsangehörigkeit verändert wurde und die mittelbare, also die Staatsangehörigkeit der einzelnen Gliedstaaten, gelöscht wurde. Da aber die Weimarer Verfassung nicht vom Volk (nach Art. 1) in Kraft gesetzt wurde, konnte diese Verfassung nicht rechtsgültig werden und die hitlerfaschistische Gesetzesänderung war wegen fehlenden [Rechtsstaatsprinzips](#) (fehlende verfassungsgemäße Grundlage) einzig und allein eine willkürliche Regel und somit rechtsungültig.

Da aber dieses entkernte Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von den vier Besatzungsmächten als weiterhin gültig vorausgesetzt wurde, hat das entsprechend auch in die BRiD weiter ausgestrahlt.

So schrieb Prof. Theodor Maunz in seinem Lehrbuch „Deutsches Staatsrecht“ 12. Auflage aus dem Jahr 1963 folgend: „*Unabhängig von den Ereignissen des Jahres 1945 (Kapitulation, fraglicher Fortbestand des Reichs) und unabhängig vom etwaigen Entstehen einer Landesangehörigkeit blieb die deutsche Staatsangehörigkeit als Rechtsinstitut unverändert bestehen.*

Ihr Bestand ist auch vom Besatzungsrecht nicht berührt, sondern vorausgesetzt worden.“

Aufgrund der Bereinigung deutscher Gesetze von willkürlichen Regeln der Hitlerfaschisten (HF), wurde dem deutschen Volk altes positives Recht des deutschen Staates zurückgegeben. So u. a. die Zivile- und die Strafprozessordnung. Ob es ein Fehler war, die Entkernung des RuStaG durch die HF nicht auch wieder zu bereinigen, darf hier angezweifelt werden, da von den Besatzungsmächten die Teilung Deutschlands vorausgeplant war und somit die Staaten willkürlich in Länder umgewandelt wurden.

Die drei Westbesatzungsmächte haben dann der Verwaltung der entsprechenden Länder die Vorgabe erteilt auf der Grundlage des Art. 43 HLKO ein Grundgesetz zu schaffen. Dieses wurde mit Schreiben vom [12.5.1949](#) durch die drei Westmächte genehmigt und trat mit Veröffentlichung im BGBl. 1 am 23.5.1949 in Kraft.

Dazu schreibt Dr. jur. Giese in seinem Bonner Kommentar aus dem Jahr 1949 folgend: „*Die Frage, ob das Inkrafttreten einer Verfassung vor dem Inslebensretreten des Staates möglich*

sei, ist zu verneinen. Positives Recht eines Staates kann vielleicht diesen Staat überleben, nicht aber seiner Entstehung vorausgehen.“

Das schrieb Herr Dr. Giese in bezug auf das Inkrafttreten des GG und dem Inkrafttreten der im GG verfassten Verwaltung, die aber erst mit dem [sog. „Tag 1“ am 07.09.1949](#) in Kraft trat.

Hier kommen wir zum Problem von positivem Recht (innerstaatlich) und überpositivem recht

(überstaatlich). Es ist also zu erkennen, dass das Staatsangehörigkeitsrecht des Königreich Preußen als positives Recht die Willkür der HF sowie auch das Besatzungsrecht überstanden hat und ebenso das RuStaG in seiner vollen Ausfertigung.

Das Grundgesetz **für** und nicht der BRD ist dementsprechend durch die Beauftragung und Genehmigung der drei Westmächte klar überpositives (überstaatliches) Recht; hier insbesondere Besatzungsrecht nach Art. 43 HLKO. Das RuStaG in seiner entkernten Fassung wurde ebenfalls von der sowjetischen Besatzungsmacht als einzige Staatsangehörigkeit festgesetzt. So lautet es in der DDR Verfassung vom 7.10.1949 im Art. 1 Satz 4 folgend: „*Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.*“

Das RuStaG in seiner entkernten Fassung hat selbst in der BRiD bis in das Jahr 1999 fortgegolten und wurde erst dann durch ein sog. Deutsches Staatsangehörigkeitsgesetz ohne Geltungsbereich geändert. Da aber auch hier gegen das Rechtsstaatsprinzip, also ohne verfassungsgemäße Grundlage geändert wurde, ist auch dieses Gesetz eine willkürliche Regel.

In bezug auf die willkürliche Regel verweise ich auf die Entscheidung [2 BvR 2584/12](#) des 3 x G vom 23.01.2017. Hier ist besonders die Verweigerung des rechtlichen Gehörs hervorgehoben. Das rechtliche Gehör, was Herrn Wilfried S. von Richter Kreuz nicht gewährt wurde und somit der Rechtsschutz des Herrn Wilfried S. gröblichst verletzt ist.

Aus dem Vorausgehenden wird durch die Fortgeltung des RuStaG ersichtlich, dass ein Jeder von Abstammung Deutscher, ein Reichsbürger ist, der im Artikel wahrscheinlich anzüglich in Anführungszeichen gesetzt wurde. Reichsbürger wird hier also als Klammerwort missbraucht. Über jene Herr [Prof. Rainer Mausfeld in seinem Vortrag](#) „Warum schweigen die Lämmer“ ausführt.

Wenn man jetzt auf die Szene der Nepper, Schlepper, Bauernfänger in Form der verschiedenen kommissarischen Reichsregierungen, der Selbstverwalter und anderer solcher Gesellschaften blickt, dann haben diese rein gar nichts mit gültigem deutschen Recht und Gesetz zu tun, umso mehr sie sich auf die nicht vom Volk in Kraft gesetzte Weimarer Verfassung berufen. Sie werden aber durch die BRiD Verwaltung geduldet, wahrscheinlich um die Menschen hinter das Licht zu führen und die tatsächliche Rechtslage in Deutschland zu verschleiern.

Die tatsächliche Rechtslage liegt seit 1990 völlig im Argen, das umso mehr, da der Einigungsvertrag in Verbindung mit dem sog. 2+4 Vertrag wegen unheilbarer Widersprüche rechtlich nicht in Kraft treten konnte. Das ist mit Vorlage bis zum 3 x G bis dato [unwiderlegt bewiesen](#).

Das aber wäre noch nicht das Ärgste, denn durch das verbindliche Völkerrecht der [zwei Menschenrechtspakte](#), die im zuge des Grundlagenvertrages 1973 für die BRD und die DDR in Kraft traten, hat das deutsche Volk das Recht auf Selbstbestimmung und damit das Recht sich eine Verfassung zu geben.

Nun aber steht in der neuen Präambel des GG, dass sich das deutsche Volk Kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt das Grundgesetz als Verfassung gegeben habe.

Das stimmt nicht. Es ist also eine grobe Lüge, die schon Herr Dietrich Weide, der leider nicht mehr unter uns weilt, im Jahr 2005 mit seiner Ausarbeitung „[Die 7 Lügen der Präambel](#)“ aufgezeigt hat.

Hier liegt der Hase im Pfeffer, denn es gibt seit 1990 wegen der Aufhebung des Art. 23 a. F. GG durch die Vorbehaltsrechte der drei Westmächte zum GG und dem nicht stattgefundenem verfassungsgebenden Kraftakt keine rechtsstaatliche, sowie keine besatzungsrechtliche Legitimation (Berechtigung) der BRiD Verwaltung. Ebenso wenig gibt es eine bundesdeutsche Staatsangehörigkeit. Und das zusätzlich wegen fehlenden Geltungsbereichs im Gesetz. Dadurch ist auch der Begriff Behörde (öffentlich rechtliche Dienststelle) nicht zutreffend.

Ich bitte also die Herren und Damen ihr Gewissen der Wahrheit zu verpflichten, um die Forderung der [Erklärung der Drei Mächte von Berlin vom 2.8.1945](#) erfüllen zu können. Dieses auch in Hinblick, dass erst am **22.01.2019** in Aachen der Elysée-**Vertrag** erneuert wurde. Der Elysée-**Vertrag** vom **22.01.1963**, der Frankreich wegen des Nato-Beitritts, im Zuge des Deutschlandvertrags, der BRiD 1955 absichern sollte, da der französische Präsident de Gaulle die aktive französische Nato-Mitgliedschaft beendete.

Umso mehr das „[Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin](#)“, das die [BRiD sich 1990](#) und um es nicht zu vergessen [1994](#) nochmals unverändert in seine Annalen stellen durfte, dem deutschen Staat, der nach 3 x G Entscheidung [2 BvF 1/73](#) vom 31.07.1973 nach wie vor handlungsunfähig ist, im Genick liegt und somit auf die Knie in den Staub zwingt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

[Staatsrechtlicher Bürger der DDR](#)

Reichs- und Staatsangehöriger

Mitglied im Bund Volk für Deutschland

[Bundvfd.de](#)